

# **Finanzordnung der Basketball Regionalliga Nord e.V. (RLN)**

## **I. Allgemeine Grundsätze**

### **§ 1 - Grundlagen**

Die Finanzordnung der RLN regelt die Finanz- und Haushaltsführung der RLN und ihrer Organe in Verbindung mit der Abgabenordnung, den betreffenden Bestimmungen der Satzung, der jeweils gültigen Ausschreibung nebst Anlagen und der Schiedsrichterordnung.

### **§ 2 – Einnahmen**

- (1) Die im Haushaltsplan der RLN veranschlagten Kosten der RLN werden gedeckt durch:
  - (a) Meldegelder der Vereine
  - (b) Sonstige Einnahmen (z. B. Strafgelder, Teilnehmerbeiträge für Lehrgänge, einmalige Umlagen, Zuschüsse von Dritten, Zuwendungen, sonstige Einnahmen).
- (2) Über Art und Höhe der Meldegelder und einmaliger Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Für Zuwendungen und Zuschüsse Dritter gelten deren Bestimmungen.
- (4) Die Regelungen zu den Finanzen in der Satzung bleiben von dieser Finanzordnung unberührt.

### **§ 3 – Wirtschaftlichkeit**

Die Mittel der RLN sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

## **II. Zuständigkeit**

### **§ 4 – Verantwortlichkeit**

- (1) Der Kassenwart ist für die Erstellung des Haushaltsplans verantwortlich. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß §7 der Satzung der RLN.

- (2) Weiterhin überwacht er die laufenden Kassengeschäfte (vgl. § 6) und hat die generelle Verantwortung für das Finanzwesen der RLN.

### **§ 5 – Haushaltsplan**

- (1) Der für jedes Geschäftsjahr aufgestellte ordentliche Haushaltsplan ist die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen der RLN.
- (2) Der Haushaltsplan wird in der Regel auf der Herbstsitzung der Mitgliederversammlung verabschiedet.

### **§ 6 – Laufende Kassengeschäfte**

Für die kaufmännische Buchführung ist der Kassenwart der RLN zuständig. Jede einzelne Finanzaktion ist zu belegen. Spezielle Vorgänge können in geeigneter Form (zum Beispiel Lohnbuchhaltung) delegiert werden.

### **§ 7 – Verfügungsberechtigung und Vertragsabschlüsse**

- (1) Zeichnungsberechtigt für die Konten der RLN sind der Vorsitzende, der Kassenwart und der Sportwart. Jeder ist einzeln Verfügungsberechtigt.
- (2) Im Verhinderungsfall können weitere Zeichnungsberechtigte vom Vorstand bestimmt werden. Diese sind dann nur gemeinschaftlich Verfügungsberechtigt.
- (3) Bei Beträgen über EUR 500,00 muss der Kassenwart seine Zustimmung geben.
- (4) Ein Splitten von Ausgaben zur Unterschreitung der unter § 7 (3) festgelegten Betragsgrenze ist nicht zulässig.
- (5) Der Abschluss von Verträgen, die finanzielle Auswirkungen haben, obliegt dem Vorsitzenden, dem Sportwart oder einem von ihnen beauftragten Vertreter gemeinsam mit dem Kassenwart.

## **III. Verfahren**

### **§ 8 – Haushaltsplanung**

- (1) Ausgaben im Bereich des Schiedsrichterwesens, vertreten durch den Schiedsrichterwart, werden durch diesen eigenverantwortlich im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellten

Budgets verwaltet. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

- (2) Der Schiedsrichterwart und alle weiteren Funktionsträger melden Ihren Finanzbedarf spätestens 8 Wochen vor den Haushaltsberatungen (Herbstsitzung) beim Kassenwart an.
- (3) Budgetüberschreitungen sind ausnahmslos im Vorfeld mit dem Kassenwart zu klären. Soweit erforderlich, liegt die finale Entscheidung beim Vorstand.

### **§ 9 - Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die Vereine haben ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der RLN gemäß § 34 der RLN-Spielordnung nachzukommen.
- (2) Zahlungen sind unter Angabe des Aktenzeichens, des Rechnungsdatums und des Vereinsnamens innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung per Überweisung an die RLN zu leisten.
- (3) Rückständige Forderungen werden durch den Kassenwart unter Berechnung von Verwaltungskosten angemahnt. Kommt der Zahlungspflichtige der ersten Zahlungsaufforderung nicht nach, erfolgt nach Ablauf der Zahlungsfrist eine zweite kostenpflichtige Mahnung.
- (4) Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der RLN auch nach zweifacher Mahnung nicht nach, können weitere Maßnahmen gemäß § 34 der RLN-Spielordnung eingeleitet werden.

### **§ 10 - Rücklagen**

- (1) Die zu bildenden Rücklagen regelt § 10 der RLN-Satzung.
- (2) Über Aufbau und/oder Abbau weiterer Rücklagen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Rücklage ist vom laufenden Jahreshaushalt zu separieren.

### **§ 11 - Jahresabschluss**

- (1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss, wozu auch die Budgetabrechnungen des Schiedsrichterwarts und aller anderen Funktionsträger gehören, durch den Kassenwart zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beratung und Verabschiedung auf der Frühjahrssitzung vorzulegen.

## **§ 12 – Besondere Informationspflicht**

- (1) Die Mitglieder und der Vorstand sind unverzüglich unter Angabe der Gründe zu informieren, wenn die Betriebsmittel für das laufende Geschäftsjahr voraussichtlich nicht mehr ausreichen.

## **IV. Rechnungsprüfung**

### **§ 13 – Kassenprüfung, Rechnungsprüfung**

- (1) Die Kassenprüfer haben
  - (a) die Einhaltung aller Bestimmungen im finanziellen Bereich,
  - (b) die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben, sowie
  - (c) die Ordnungsmäßigkeit der Belege und Buchführung im Rahmen der Finanzordnung nach eigenem Ermessen zu kontrollieren.
- (2) Weitere Regelungen ergeben sich aus § 10 (5) der RLN-Satzung.

## **V. Erstattung von Auslagen**

### **§ 14 – Grundlagen**

- (1) Über Auslagen und durchgeführte Maßnahmen, z. B. Tagungen, Lehrgänge u. ä., ist mindestens vierteljährlich - für das letzte Quartal bis zum 15.12. des laufenden Jahres - beim Kassenwart auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck der RLN abzurechnen. Bei verspäteter Abrechnung kann eine Erstattung abgelehnt werden.

### **§ 15 – Pauschalen**

- (1) Dem Vorstand nach §8 der RLN-Satzung, den Spielleiter, den Schiedsrichteransetzern der RLN, der Assistenz des Schiedsrichterwarts und dem Coachansetzer wird jährlich eine Gerätepauschale von EUR 225,00 gewährt. Diese fällt steuerlich unter die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG.

- (2) Der Empfänger der Pauschale hat dafür auf eigene Kosten Geräte anzuschaffen, zu betreiben, zu warten und zu reparieren, die für seine Büroarbeit notwendig sind.
- (3) Verbrauchsmaterial, Porto, Internet- und Telefonkosten sind grundsätzlich in der Pauschale enthalten.
- (4) Angestellten der RLN wird diese Pauschale nicht gewährt. Sie können Aufwendungen und Auslagen gesondert abrechnen.
- (5) Nimmt eine Person zwei oder mehr Funktionen wahr, so ist die Gerätepauschale nur einmal zu gewähren.

### **§ 16 – Arbeitsmaterial für Angestellte**

- (1) Angestellte der RLN erhalten Geräte und Büromaterial im Rahmen der Ausstattung mit dem erforderlichen Arbeitsmaterial auf Kosten der RLN.
- (2) Entscheidungsbefugt darüber sind der Vorsitzende und der Kassenwart nach § 7 dieser Finanzordnung.

### **§ 17 – Reisekosten zur Mitgliederversammlung**

- (1) Den Teilnehmern an jeder Sitzung der RLN-Mitgliederversammlung werden Reisekosten gemäß Anlage 6 der RLN-Ausschreibung (Abrechnung von Reisekosten und Gebühren) gewährt.

### **§ 18 - Dienstreisen**

- (1) Als Dienstreisen gelten notwendige Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen der ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit für die RLN.
- (2) Es gelten die Regelungen gemäß Anlage 6 der RLN-Ausschreibung (Abrechnung von Reisekosten und Gebühren) mit Ausnahme der Punkte D. und E.
- (3) Dem Vorstand nach § 8 der Satzung und den Angestellten der RLN steht auf Dienstreisen ein Tagegeld in Höhe der Spielleitungsgebühr für ein Spiel der 2. RL Damen zu. Dieses Tagegeld wird allerdings nur gewährt, wenn es während der besuchten Veranstaltung keine unentgeltlich Verpflegung gibt.

- (4) Die Notwendigkeit von Übernachtungen muss begründet werden. Bei der Auswahl der Unterkunft sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit gemäß § 3 dieser Finanzordnung zu beachten.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 – Änderungs- und Übergangsbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Finanzordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung.
- (2) Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

**- Ende der Finanzordnung -**

**Stand: 17.03.2024-LW**